



PFARRVERBAND
EICHENAU-ALLING

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Pfarrverband Eichenau-Alling

Verabschiedet am 10.04.2025

1. Einleitung

„Welches Gebot ist das erste von allen?

Jesus antwortete: Das erste ist: Höre, Israel, der Herr, unser Gott ist der einzige Herr. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit deinem ganzen Denken und mit deiner ganzen Kraft. Als zweites kommt hinzu: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.

Kein anderes Gesetz ist größer als diese beiden.“ (Mk 12,28-31)

Eine eindeutige Aussage Jesu: Christliche Gottesliebe ist untrennbar mit christlicher Nächstenliebe verbunden. Als Pfarrverband wissen wir uns diesem Grundsatz zutiefst verpflichtet. Nächstenliebe bedeutet, dass wir uns gerade all denjenigen zuwenden, die in besonderer Weise unsere Aufmerksamkeit, unsere Fürsorge und unseren Schutz benötigen: Kindern, Jugendlichen sowie hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen.

Aus diesem Grund legt die Erzdiözese München und Freising Wert auf eine umfangreiche Präventionsarbeit. Zur Verhinderung und Aufdeckung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie zur konsequenten Verfolgung eventueller Vorfälle an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen wollen wir als Pfarrverband mittels dieses Präventionskonzepts unseren Beitrag leisten.

2. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit

2.1 Analyse

In der Pfarrgemeinde haben wir eine vielfältige Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit

- mit pfarreigenen Gruppen und Angeboten.
- mit Angeboten selbstständiger Institutionen und Verbänden, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben.

Katechetische und liturgische Angebote

- Erstkommunionsvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Kindergottesdienste

Kinder- und Jugendgruppen

- Ministranten
- Sternsinger
- Kinderchor

Weitere Einrichtungen und Gruppierungen

- Kath. Dt. Frauenbund
- Kolpingsfamilie
- Seniorennachmittage

Im Rahmen der Risikoanalyse setzte sich die Arbeitsgruppe „Präventionskonzept“ des Pfarrverbandes Eichenau-Alling mit den Fragen auseinander, wo, wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinne zustande kommt. Besonders nachfolgende Fragen wurden diskutiert:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation und Interaktion
- Fragen zum Beschwerdemanagement

- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Die Risikoanalyse hat alle Beteiligten sensibilisiert und zu mehr Wachsamkeit geführt. Dieser erste Impuls muss weiterentwickelt werden und konkretisiert sich in dem vorliegenden Präventionskonzept, welches stets einer fortlaufenden Überprüfung und ggf. einer erneuten Anpassung bedarf.

2.2 Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger muss eine Präventionsfachkraft benennen. Die nach einer entsprechenden Ausbildung beauftragten Personen werden auf der Homepage des Pfarrverbands bekannt gegeben.

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, und trägt Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

3. Personalauswahl und erweitertes Führungszeugnis

Im Pfarrverband Eichenau-Alling engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchenverwaltung/ Pfarrgemeinderat)
- als Hauptamtliche in der Seelsorge
- als Haupt- oder Nebenamtliche (Mesner/Mesnerin, Organist/Organistin, Sekretär/Sekretärin, vom Pfarrverband angestellte Putzhilfen etc.)
- als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (z.B. Mesnervvertretung)
- als Ehrenamtliche in Kommunion- und Firmvorbereitungen, als Oberministranten und Oberministrantinnen, etc.
- als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (z. B. Sternsinger, Kinderbibeltage, Krippenspiel), bei Kindergottesdiensten u.a.

In Bewerbungsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den

Präventionsansatz in unserem Pfarrverband informiert und unsere Position dargelegt. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Tätigkeit in Verbindung mit Schutzbefohlenen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen (Vorlagepflicht!) und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrzunehmen ist.

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Daher müssen alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und alle Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. Kontakt haben, ein EFZ vorlegen sowie eine Selbstverpflichtung und ggf. eine Datenschutzerklärung unterschreiben.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung, ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Dieses wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt. Auf dem Kuvert wird das Datum der Einsichtnahme vermerkt.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung des Präventionsbeauftragten, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt in einer von der Verwaltungsleitung zu führenden Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem auf Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen sowie einer offenen Kommunikationskultur. Die Erarbeitung des Verhaltenskodexes erfolgte partizipativ. So konnten unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte einfließen.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut als vielmehr auf die dahinterstehende Intention des Schutzes an.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Ggf. wird eine weitere Person vor Beginn über das Gespräch bzw. den Unterricht informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche bzw. Einzelunterricht.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen angemessenen Abstand zu wahren.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Sie werden nicht abfällig kommentiert.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen geben (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis, etc.).
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus nachvollziehbaren Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings müssen sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos akzeptiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel zu handhaben und nur für eine begrenzte Dauer, z.B. zum Zweck einer Versorgung (Pflege, Erste Hilfe, Trost, etc.) oder zur Abwehr einer Gefahr (tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr, etc.), zu rechtfertigen.
- Bei unangemessenem Körperkontakt wird eingeschritten und dieser unterbunden.

4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen dem Alter der Schutzperson angemessenen Umgang geprägt sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das auch möchte.
- Es wird keine sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und klar Position zu beziehen.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Daher ist bei Kindern und Jugendlichen die Medienkompetenz zu fördern. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss gerade bei Heranwachsenden sorgsam getroffen werden.

Daher gilt:

- Pornographische Inhalte sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing anzugehen.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und/oder Tonmaterial ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, vor allem das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zweck der Bevorzugungen können keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern – insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Heranwachsenden zuteilwerden – deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.6 Erzieherische Maßnahmen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen sowie angemessen, konsequent und vor allem plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligt/en.

4.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Sie sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele wertvolle Erfahrungen ermöglichen. Die Verantwortlichen müssen sich der damit verbundenen Verantwortung jedoch bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich Regeln und Vereinbarungen durch veränderte Rahmenbedingungen in der Praxis schwer oder gar nicht umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig, indem Besonderheiten vorab mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und ggf. deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe gemischtgeschlechtlich zusammen, soll sich dies möglichst auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist – wenn möglich – zu verzichten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt

einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling möglichst zu unterlassen.

- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so sollte die Begleitperson dabei möglichst nicht alleine mit dem Heranwachsenden sein. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson sollte – soweit machbar – informiert werden. Türen sollten möglichst nicht geschlossen sein.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter/Begleiterinnen ein EFZ vorgelegt haben.

4.8 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Pfarrverband durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Präventionsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutz-konform verwahrt werden.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen die Vorgesetzten Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt bzw. notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Der Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, durch den/die Präventionsbeauftragte/n überprüft.

5. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Bei Grenzverletzungen jeglicher Art gibt es die Möglichkeit, mündlich oder schriftlich Kritik, Unzufriedenheit und/oder Wünsche zu äußern, aber auch eine offizielle Beschwerde einzureichen. Dazu können Briefe – versehen mit der Adressierung „Präventionsbeauftragter“ – anonym oder mit Nennung des eigenen Namens in den Briefkasten des Pfarrbüros geworfen werden.

Eine direkte Kontaktaufnahme zum Präventionsbeauftragten ist jederzeit per E-Mail möglich (praevention.pv-eichenau-Alling@ebmuc.de). Auf dieses Postfach hat allein der Beauftragte Zugriff.

Auch die Kontaktstellen der Diözese können angeschrieben werden (siehe Punkt 8).

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt und unverzüglich anhand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgt.

Begleitende Maßnahmen und eine Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeitern der Diözese angeleitet und durchgeführt.

Über jeden Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen beim Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird. Die betroffene Person kann Einsicht nehmen.

6. Qualitätsmanagement

Wie bereits mehrfach beschrieben: Das institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht als abgeschlossen erachtet, sondern dauerhaft neu überprüft und ggf. überarbeitet.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und durchgeführt werden.
- bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft.

Dabei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenscodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

7. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wie viel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu Schutzbefohlenen hat bzw. welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Haupt- und Ehrenamtlichen werden vom Präventionsbeauftragten angehalten, an Schulungen teilzunehmen. Die Teilnahme wird dokumentiert und in der Personalakte abgelegt.

Die Schulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich, z.B. im Hinblick auf:

- die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Daten und Fakten im Hinblick auf Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch.
- Nähe und Distanz.
- Recht und Gesetz.
- Prävention und Intervention im Erzbistum München und Freising.
- Ablauf des Beratungs- und Beschwerdemanagements sowie zuständigen Kontaktpersonen.

8. Kontakte und Hilfsangebote

Präventionsbeauftragte/r des Pfarrverbandes Eichenau-Alling

für Eichenau: Hans Schied; für Alling: Nadine Löbler

Hauptstraße 2, 82223 Eichenau

E-Mail: praevention.pv-eichenau-alling@ebmuc.de

Telefon: 08141/37820

Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Schrannerstr. 3, 80333 München

Christine Stermoljan und Lisa

Dolatschko-Ajjur

E-Mail: [Koordinationsstelle-](mailto:Koordinationsstelle-Praevention@eomuc.de)

Praevention@eomuc.de Telefon (Fr. Stermoljan):

0170/224 56 02

Telefon (Fr. Dolatschko-Ajjur): 0160/96346560

Anlauf und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese München und Freising:

Telefon: 089/2137-77000 (berät Betroffene niederschwellig und informiert über Unterstützungsmöglichkeiten)

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Diplom-Psychologin Kerstin Dawin St. Emmeramweg 39 85774 Unterföhring Telefon: 0 89 / 20 04 17 63 E-Mail: K.Dawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de	Dipl.-Soz. Päd. Ulrike Leimig Postfach 42 82441 Ohlstadt Telefon: 08841/6769919 Mobil: 0160/8574106 E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de
Dr. jur. Martin Miebach Pacellistraße 4 80333 München Telefon: 0174/3002647 E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de	

Selbstverständlich stehen darüber hinaus auch Fachberatungsstellen zur Verfügung. Diese können u.a. dem Flyer „Wo erhalte ich Hilfe bei sexueller Gewalt und Übergriffen?“ des Erzbistums München und Freising entnommen werden.

Inkrafttreten

Das Konzept wurde von den Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäten in Alling und Eichenau am 10.04.2025 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung rechtskräftig. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern der Kirchenverwaltung mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Dieses Schutzkonzept ersetzt das im Oktober 2020 in Kraft getretene.